

Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der VERE - Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten e.V. – bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes nehmen zu dürfen.

Bei der Prüfung und Bewertung der geplanten Änderungen im ElektroG stellen sich VERE drei zentrale Fragen:

- Sind die Änderungen geeignet, die Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten signifikant zu steigern und die Qualität der Verwendung und Verwertung zu verbessern?
- Führen die Änderungen zu einem fairen Wettbewerb zwischen ordnungsgemäß registrierten Herstellern und Trittbrettfahrern, die meist unreguliert aus Drittländern nach Deutschland importieren?
- Stehen zusätzliche Belastungen für Hersteller und Vertreiber im Verhältnis zu möglichen positiven Effekten zum Schutz der Umwelt und der Ressourcen?

Zusammenfassend bemerkt der VERE Verband, dass eine Reihe von Vorschlägen, die VERE bereits in seiner Stellungnahme zum geplanten ElektroG3 vom 25.06.2019 eingereicht hat, in diesem Entwurf umgesetzt wurden. Dies bestätigt die Meinung des Verbandes, dass der kontinuierliche Austausch über die Auswirkungen von Gesetzen im Marktgeschehen zu besseren Gesetzen führt.

VERE hat seine Stellungnahme in drei Themenkomplexe aufgeteilt, die sich auf die zuvor gestellten Fragen beziehen.

1. Optimierung der Sammlung von EAG

1.1. Verpflichtung zur Vorlage eines Rücknahmekonzepts durch Hersteller von Geräten, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden (§ 7a)

VERE begrüßt diese Änderungen sehr. Durch diesen Schritt sind die in die Mengenstromstatistiken der Stiftung EAR eingehenden Sammelmengen von Elektro- und Elektronikgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten deutlich zu steigern. Die ausformulierte Pflicht zur Darstellung der Rücknahmemöglichkeiten,

zusammen mit dem Vorhaben, dass die Rücknahme- und Entsorgungspflicht nicht mehr auf den Endnutzer übertragbar ist, scheint VERE angemessen. VERE ist nicht der Meinung, dass es einen erhöhten zusätzlichen Sammlungsanfang für die betroffenen Hersteller bedeutet, sondern lediglich einen geringen administrativen und organisatorischen Mehraufwand. Die Rücknahmepflicht als solche (gemäß § 19) wird nach Verständnis von VERE nicht wesentlich geändert, aber der Hersteller wird verpflichtet, diese zu strukturieren und zu kommunizieren, was der Effizienzsteigerung dient. Zusätzlich stellt die Regelung auch klar, dass Bevollmächtigte in demselben Umfang die Pflichten des von ihnen vertretenen Herstellers nachvollziehbar erfüllen und dies jährlich gemäß deren Mitteilungspflichten dokumentieren müssen. Somit wären durch diese Erweiterung sogar zwei der von VERE eingangs gestellten Fragen positiv zu beantworten.

1.2. Erweiterung des Kreises der Berechtigten für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten auf EBA`s (§ 12 Satz 1 in Verbindung mit § 30)

Mit der Erlaubnis für EBA`s zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten sind Mitteilungspflichten der EBA`s verbunden (§ 30). Im Gegenzug entfallen die Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Letztbesitzer, sowie der Vertreiber, sofern sie die Geräte den Herstellern oder öRE übergeben. Durch diesen Schritt erfolgt eine gewisse Kanalisierung und Konzentration der Berichtspflichten auf die EBA`s, sowie ihre ggf. beauftragten Dritten. Die Absicht ist verständlich, bringt aber das Risiko mit sich, dass diese Mengen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, sofern die EBA`s (oder die beauftragten Dritten) ihren Pflichten nicht sorgfältig nachkommen. Dem Berichtswesen der EBA`s kommt bei der Erfüllung der Sammelquoten durch diesen Entwurf eine sehr hohe Bedeutung zu. Daher sollten die Überwachungsbehörden der Einhaltung der Berichtspflichten z.B. im Zuge der Jahresberichterstattung der Abfallbeauftragung der EBA`s große Beachtung schenken.

1.3. Optimierung der Sammlung an den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen möglichst durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen. VERE begrüßt diesen Punkt sehr. Durch die fachmännische Befüllung der Sammelbehälter mit der Zielsetzung einer möglichst optimalen Auslastung, sowie möglichst geringen Zerstörung der Geräte, sind Logistikaufwendungen zu minimieren und die

Wiederverwendungsquoten zu steigern. VERE hält diesen Punkt für immens wichtig, daher sollte in § 14 Abs. 2 Satz 2 das Wort „möglichst“ gestrichen werden, jedenfalls für batteriebetriebene Altgeräte.

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die Geräte der Sammelgruppe 2 zukünftig nicht mehr in Großcontainern erfasst werden, sondern in kleineren Behältern, die eine zerstörungsfreie Befüllung sowie einen zerstörungsfreien Transport ermöglichen (Rollboxen mit einem Fassungsvermögen von 2,5 Kubikmetern). Aus unserer Sicht ergeben sich deutlich höhere Kosten (nach unseren Berechnungen in der Größenordnung Faktor 4) als auf Seite 29 der Begründung aufgeführt. Dieses liegt an nachfolgenden Tatsachen:

1. Häufigeres An- und Abfahren der Übergabestellen (damit einhergehend auch die Bindung von mehr Erfassungseinheiten auf der Straße)
2. Notwendiges Vorhalten von Tauschbehältern auf der Seite der Entsorger und Hersteller
3. Erhöhte Abforderung von Behältern durch die öRE, die die Behälter als internes Puffervolumen nutzen werden (derzeit gibt es keine Möglichkeiten, die Menge der durch die öRE angeforderten Behälter pro Übergabestelle zu begrenzen).

Eine kurze Überschlagsrechnung verdeutlicht das: 18.693 Abholungen in der Sammelgruppe 2 sind im Jahr 2019 durchgeführt worden. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil in Großcontainern (38 cbm) transportiert wurde. Das heißt, allein für den Transport der EAG nach der neuen Systematik wird das 4-fache an Behältern benötigt. Hinzu kommen die oben genannten kostentreibenden Faktoren. In Betracht gezogen werden, sollten auch der zusätzliche CO₂-Ausstoß durch mehrere tausend zusätzliche Transporte.

Aufgrund der durch den Systemwechsel zu erwartenden Kostensteigerungen in dieser Sammelgruppe ist es umso wichtiger, dass es sich bei den Behältern um fest definierte, einheitliche, frei erwerbbar und vor allem poolfähige Behälter handelt. Andernfalls wäre zu befürchten, dass einflussreiche Entsorgungsunternehmen, die in der Fläche sehr breit aufgestellt sind und über große Investitionskraft verfügen, das Handling „ihrer“ Behälter untersagen, was unweigerlich zu noch höheren Logistik- und Behälterbeschaffungskosten führen würde. Hier sollte der Gesetzgeber von vorn herein entsprechende Regelungen schaffen und nicht auf eine Einigung unter den Akteuren der Entsorgungswirtschaft hoffen.

Zusätzlich gilt es in Betracht zu ziehen, dass inzwischen viele Übergabestellen von privaten Entsorgungsunternehmen

betrieben werden, die sowohl eigene Verträge zu Herstellern unterhalten, als auch im Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen anderer Hersteller stehen. Schon heute werden dadurch nachweisbar Wettbewerbsverzerrungen begünstigt.

Darüber hinaus und mit Blick auf bekannte Praktiken der Übergabestellen, sollte bereits auf Gesetzesesebene klargestellt werden, dass es untersagt ist, diese Rollboxen zusätzlich in Großcontainer zu stellen, um sie für einen späteren Abtransport vorzubereiten.

Nur unter diesen Randbedingungen können aus unserer Sicht kostspielige und der Sache undienliche Verwerfungen vermieden, und eine mögliche saubere Rollboxen-Logistik ermöglicht werden.

In § 21 Abs. 4 werden den Erstbehandlungsanlagen zur Prüfung der Wiederverwendung vereinfachte Zertifizierungsverfahren eingeräumt, was wir sehr begrüßen. Hierdurch können vor allem viele kleinere Handzulerlegungsbetriebe als EBA's VZW im Wettbewerb zu industriell ausgelegten Großschredderbetrieben, die ihrerseits kein Interesse an der Wiederverwendung haben, auch zukünftig bestehen und die Nutzungsphase von Elektro- und Elektronikgeräten ressourcenschonend verlängern. Darüber hinaus kann die Innovationskraft und das Knowhow vieler mittelständischer Betriebe erhalten werden, deren Überleben im Wettbewerb zu den Großschredderbetrieben zuletzt immer schwieriger geworden ist.

2. Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs

2.1. Erweiterung einzelner Regelungen der abfallrechtlichen Produktverantwortung auf Fulfilmentdienstleister und Online-Marktplatzbetreiber (§3 Nr. 11, 11a, 11b, 11c; § 6 Nr. 2; etc.)

Es ist hinlänglich bekannt und vielfach diskutiert, dass Hersteller, die ihre Elektro- und Elektronikprodukte ordnungsgemäß bei der Stiftung EAR registrieren und dadurch Verantwortung übernehmen, einem deutlichen Preisnachteil gegenüber den (häufig vom Ausland aus operierenden) Herstellern unterliegen, die nicht registriert sind und als sogenannte Trittbrettfahrer Online-Marktplätze dafür nutzen, den innerdeutschen Markt mit oftmals sehr preisgünstigen sowie bedenklichen Produkten i. S. d. Verbraucherschutzes oder Plagiaten zu überschwemmen, die nach hiesiger Gesetzgebung nicht angeboten, geschweige denn in Verkehr gebracht werden dürften. Dies gilt bekannterweise auch für die Vorschriften nach dem ProdSG sowie dem UStG.

Daher erweitert der Entwurf - erfreulicherweise - den Kreis der Verantwortlichen auf Fulfilment-Dienstleister und Betreiber von Online-Marktplätzen. Aus Sicht von VERE handelt es sich dabei um ein probates Mittel, den Markt zu Gunsten gesetzestreuer Hersteller zu regulieren und eine gerechtere Lastenverteilung durch zum einen eine breitere Finanzierung und zum anderen die Sicherstellung der Produktverantwortung im eigentlichen Sinne zu bewirken. Die Definition des Fulfilment-Dienstleisters bewertet VERE positiv, da die gleichen Kriterien wie in der Marktüberwachungsverordnung und der Regelsetzung der ZSVR (VerpackG) zugrunde liegen.

VERE würde es begrüßen, wenn die Fulfilment-Dienstleister und Marktplatz-Betreiber ebenso wie die Vertreter von der Herstellerfiktion betroffen sein würden, wie es in § 3 Nr. 9 (letzter Absatz) beschrieben ist. Ebenda würde VERE einen eindeutigen Verweis auf den § 3 Nr. 11b und 11c vorschlagen und nicht nur auf den § 3 Nr. 11.

3. Verhältnismäßigkeit von Verpflichtungen der Hersteller und Verreiber

3.1 Kennzeichnungspflicht auch für B2B-Geräte (§ 9 Abs. 2)

Die einheitliche Verwendung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne auf B2B- und B2C-Geräten begrüßt VERE sehr, da hierdurch eine einheitliche innereuropäische Regelung gilt. Bisher mussten viele Hersteller B2B-Geräte für den deutschen Markt abweichend von den für andere Länder bestimmten Geräten kennzeichnen. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflichten ist daher aus Sicht von VERE insgesamt keine zusätzliche Belastung verbunden.

3.2 „Nachfrist“ für Aufstellungen (§ 15 Abs. 4 Satz 3)

Die Aufnahme einer „Nachfrist“-Regelung im Zusammenhang mit der Anordnung zur Aufstellung neuer Behältnisse soll an die entsprechende Regelung für Abholanordnungen anknüpfen und der Klarstellung dienen. Diese Ergänzung veranlasst VERE zu der Anmerkung, dass nach unserer Erfahrung gegen Hersteller eine Vielzahl von Bußgeldverfahren wegen verspäteter Abholungen und Aufstellungen eingeleitet wird, obwohl die Ursache dafür allein in der Kommunikation zwischen den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Entsorgungsunternehmen liegt und der Hersteller als Auftraggeber dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Begriff der „Nachfrist“ wie er bisher bereits in § 38 Abs. 3 Satz 2 für Abholanordnungen verwendet wird und jetzt auch in § 15 Abs. 4 Satz 3 für Aufstellungsanordnungen verwendet werden soll, ist aus Sicht von VERE irreführend, weil er suggeriert, dass der Hersteller (wie z.B. bei

Nacherfüllungsverlangen gemäß § 281 Abs. 1 BGB) eine erneute Aufforderung und damit die Gelegenheit erhält, seinen Auftragnehmer bei Bedarf zu erinnern. Die bisher geregelte „Nachfrist“ ist hingegen nichts als die automatische gesetzliche Verlängerung aller von der Stiftung EAR gesetzten Fristen um einen Tag, ohne jede Erinnerungsfunktion. Die vorgeschlagene Änderung verbessert möglicherweise die Rechtsposition des Umweltbundesamts als Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren, leistet aber keinen Beitrag zur Vermeidung von Verzögerungen bei Abholungen und Aufstellungen von Behältnissen für Elektroaltgeräte.

3.3 0:1-Rücknahmepflicht von Online-Händlern (§ 17 Abs. 2)

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 17 Abs. 2 soll die 0:1-Rücknahmepflicht des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – ihrerseits erweitert durch Einbeziehung aller Kleingeräte (nicht nur bis 25 cm Kantenlänge, sondern bis 50 cm Kantenlänge) – auf den Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ausgeweitet werden. Benachteiligt werden nach Einschätzung von VERE inländische Online-Händler im Vergleich zu Wettbewerbern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, da das Kriterium der Lager- und Versandflächen im Ausland von den für den Vollzug des ElektroG zuständigen Behörden nicht effektiv überprüft werden kann. Vollzugsdefizite und Schlupflöcher zum Nachteil inländischer Unternehmen sind daher vorprogrammiert. Hier sollte – mittelfristig – eine einheitliche europäische Regelung angestrebt werden.

Die Änderungswünsche von VERE sind durchaus überschaubar, da VERE den Entwurf grundsätzlich als sinnvoll und zielorientiert erachtet, der Bürokratieaufwand zumindest nicht größer wird und Chancen auf eine qualitativ sowie quantitativ hochwertige Sammlung und Verwertung/Wiederverwendung bei gleichzeitig gestiegener Marktfairness gegeben sind. Umso mehr würde sich VERE über eine Berücksichtigung seiner Änderungsvorschläge freuen.

Hamburg, 15. Oktober 2020

Ansprechpartner:

Oliver Friedrichs

1. Geschäftsführender Vorstand

Telefon: 040/750687-106, E-Mail: friedrichs@vereev.de

Hjalmar Vierle

2. Geschäftsführender Vorstand

Telefon: 040/750687-106, E-Mail: vierle@vereev.de